GYMNASIUM WERNIGERODE

HAUSORDNUNG

Vorabfassung – wird durch die auf der Gesamtkonferenz beschlossene Fassung ersetzt
[Stand: 2023|11|05]

VORABFASSUNG

GYMNASIUM
WERNIGERODE

Hausordnung des Gymnasiums Wernigerode

Die Aufgaben und Ziele der Schule können nur erfüllt werden, wenn sich jedes Mitglied der Schulgemeinschaft des Gymnasiums Wernigerode verantwortlich mitbeteiligt und durch sein Verhalten dazu beiträgt, die Gemeinschaft zu fördern. Rücksichtnahme ist eine Voraussetzung des Gemeinschaftslebens und daher auch im Schulalltag unerlässlich. Die folgende Hausordnung soll allen am Schulleben Beteiligten die Umsetzung dieser Ziele ermöglichen.

1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle nachstehenden Schulgebäude und Schulgelände:

- Standort „Heltauer Platz“
  Heltauer Platz 2
  38855 Wernigerode
  Tel.: 03943 632044
- Standort „Stadtfeld“
  Ernst-Pörner-Str. 15
  38855 Wernigerode
  Tel.: 03943 22055
- Standort „Westernstraße“
  Westernstr. 29
  38855 Wernigerode
  Tel.: 03943 632873
- Sportstätten

(2) Die Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Angestellte sowie Besucherinnen und Besucher für die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem gesamten Schulgelände.

(3) Das Hausrecht wird an allen Standorten des Gymnasiums Wernigerode vom Schulleiter oder von seinem Stellvertreter ausgeübt. Jede unterrichtende oder aufsichtsführende Lehrkraft, die Sekretärinnen und die Hausmeister vertreten in ihrem jeweiligen Bereich den Schulleiter bei der Ausübung des Hausrechts.

2 Unterrichtszeiten

(1) Unterrichts- und Pausenzeiten

<table>
<tr><td rowspan="2">1. Block</td><td rowspan="2">07:30 Uhr – 09:00 Uhr</td><td>1. Stunde</td><td>07:30 Uhr – 08:15 Uhr</td></tr>
<tr><td>2. Stunde</td><td>08:15 Uhr – 09:00 Uhr</td></tr>
<tr><td colspan="4">09:00 Uhr – 09:30 Uhr</td></tr>
<tr><td rowspan="3">2. Block</td><td rowspan="3">09:30 Uhr – 11:00 Uhr</td><td>3. Stunde</td><td>09:30 Uhr – 10:15 Uhr</td></tr>
<tr><td colspan="2">10:15 Uhr – 10:20 Uhr</td></tr>
<tr><td>4. Stunde</td><td>10:20 Uhr – 11:05 Uhr</td></tr>
<tr><td colspan="2">11:00 Uhr – 11:30 Uhr</td><td colspan="2">11:05 Uhr – 11:30 Uhr</td></tr>
<tr><td rowspan="3">3. Block</td><td rowspan="3">11:30 Uhr – 13:00 Uhr</td><td>5. Stunde</td><td>11:30 Uhr – 12:15 Uhr</td></tr>
<tr><td colspan="2">12:15 Uhr – 12:20 Uhr</td></tr>
<tr><td>6. Stunde</td><td>12:20 Uhr – 13:05 Uhr</td></tr>
<tr><td colspan="2">13:00 Uhr – 13:30 Uhr</td><td colspan="2">13:05 Uhr – 13:30 Uhr</td></tr>
<tr><td rowspan="2">4. Block</td><td rowspan="2">13:30 Uhr – 15:00 Uhr</td><td>7. Stunde</td><td>13:30 Uhr – 14:15 Uhr</td></tr>
<tr><td>8. Stunde</td><td>14:15 Uhr – 15:00 Uhr</td></tr>
<tr><td colspan="4">15:00 Uhr – 15:05 Uhr</td></tr>
<tr><td rowspan="2">5. Block</td><td rowspan="2">15:05 Uhr – 16:35 Uhr</td><td>9. Stunde</td><td>15:05 Uhr – 15:50 Uhr</td></tr>
<tr><td>10. Stunde</td><td>15:50 Uhr – 16:35 Uhr</td></tr>
</table>

VORABFASSUNG

(2) Mit dem Vorklingeln ist unverzüglich und auf direktem Weg der Unterrichtsraum des sich anschließenden Unterrichts aufzusuchen.

(3) An Tagen mit großer Hitze kann die Schulleitung den Unterricht vorzeitig beenden oder die Unterrichtszeiten verkürzen.

3 Verhaltensregeln während des Unterrichts und der Pausen

(1) Alle am Unterricht beteiligten Personen verhalten sich so, dass alle Schülerinnen und Schüler gut lernen können.

(2) Ab 6:30 Uhr sind die Schulgebäude geöffnet. Alle Schülerinnen und Schüler finden sich 10 Minuten vor dem Beginn des Unterrichtstages vor den Unterrichtsräumen bzw. Sportstätten ein. Die Unterrichtsräume bzw. Sportstätten werden in Begleitung der Lehrkraft betreten. Bis zum Betreten der Unterrichtsräume bzw. der Sportstätten halten sich Schülerinnen und Schüler, die am Standort „Heltauer Platz“ beschult werden, auf dem Schulhof oder witterungsbedingt in der Aula und den angrenzenden Fluren auf, Schülerinnen und Schüler, die am Standort „Stadtfeld“ beschult werden, in der alten Aula auf und Schülerinnen und Schüler, die am Standort „Westernstraße“ beschult werden, im Schüleraufenthaltsraum oder vor den Unterrichtsräumen auf.

(3) Die Lernenden haben alle für den Unterricht notwendigen Arbeitsmaterialien vor Unterrichtsbeginn bereitzulegen und sind dazu angehalten, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sodass der Unterricht pünktlich, in ruhiger Atmosphäre beginnen kann. Jede/jeder Schülerin/Schüler ist selbst dafür verantwortlich, sich anhand der Aushänge, auf der Schulhomepage oder mithilfe der Vertretungsplan-App regelmäßig über Vertretungsstunden und Termine zu informieren. Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn nicht erschienen, teilt ein Mitglied der Lerngruppe dies im Sekretariat mit. Die Lerngruppe hat sich bis zum Erscheinen einer Lehrkraft ruhig zu verhalten.

(4) Die eingeräumte Möglichkeit, während des Unterrichts zu trinken, bedingt ein umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten. Das Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Ausnahmen bei längeren Klassenarbeiten bzw. Klausuren sind möglich.

(5) Beim Raumwechsel achten Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler darauf, dass der Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen und verschlossen wird. Dazu zählt auch das Säubern der Tafel.

(6) Nach Unterrichtsschluss werden die Fenster geschlossen, das Licht sowie die Geräte (z. B. Monitore, Beamer, …) ausgeschaltet. Um dem Reinigungspersonal die Arbeit zu erleichtern, werden die Stühle hochgestellt.

VORABFASSUNG

(7) In den Pausen ist der Aufenthalt auf dem Schulhof für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 i. d. R. verbindlich. Diese dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 bis 12 dürfen nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft in den Pausen in den Unterrichtsräumen verbleiben. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 bis 12 dürfen auf eigene Verantwortung das Schulgelände verlassen. Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10, die am Standort „Heltauer Platz“ beschult werden, gelten die Regelungen der Schuljahrgänge 5 bis 8.
Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur dann, wenn das Verlassen des Schulgeländes in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht.

(8) Alle an der Schulspeisung teilnehmenden Personen achten auf Ruhe und Ordnung. Die Schultaschen sind in den ausgewiesenen Bereichen abzustellen. Die Jacken werden an den Garderobenständern aufgehängt. Beim Verlassen des Tisches wird dieser abgewischt und die Stühle an ihren Platz gestellt.

(9) Ist aufgrund der Witterung der Aufenthalt auf dem Schulhof nicht möglich, wird abgeklingelt.
Die Schülerinnen und Schüler begeben sich zum Unterrichtsraum bzw. Sportstätte des nachfolgenden Unterrichts. Die Aufsicht führt i. d. R. die zuständige Lehrkraft. Bei Verhinderung der Lehrkraft, werden die betroffenen Lerngruppen von Lehrkräften benachbarter Räume betreut.
Im Falle von sich anschließenden Freistunden können auch die Aufenthaltsräumlichkeiten der Standorte genutzt werden.

(10) Sofern am Schulstandort ein Getränkespender zur Verfügung steht, sind die Trinkflaschen außerhalb der Unterrichtszeit zu befüllen. Von der Verwendung von Einweg-PET-Flaschen ist dabei abzusehen.

(11) Die Verwendung des Aufzugs am Standort „Stadtfeld“ ist nur Lehrkräften und dem technischen Personal gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
Das Betreten der Feuertreppe sowie der Dachterrasse am Standort „Stadtfeld“ ist grundsätzlich untersagt.

VORABFASSUNG

4 Unterrichtsversäumnisse

(1) Ist eine/eine Schülerin/Schüler durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, erfolgt durch die Personensorgeberechtigten eine Abmeldung über die Schulhomepage bis 7:30 Uhr des ersten betroffenen Schultags.
Bei Rückkehr zum Unterricht haben die Personensorgeberechtigten oder volljährige Schülerinnen/Schüler selbst, schriftlich den Grund des Fernbleibens mitzuteilen (Entschuldigungsschreiben). Dazu ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.
Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern dafür Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.
Gemäß § 17 der Oberstufenverordnung ist bei krankheitsbedingtem Versäumnis einer Klausur oder sonstigen Leistungserhebung der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen.

(2) Bei voraussehbarem Fehlen in begründeten Fällen ist durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bzw. Tutoren und Tutorinnen können eine Befreiung vom Unterricht für einen Tag genehmigen. Unterrichtsbefreiungen ab 2 Tagen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien oder Klausuren der Einführungs- und Qualifikationsphase müssen beim Schulleiter beantragt werden.

(3) Eine teilweise oder vollständige Befreiung vom Sportunterricht erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die/den Schülerin/Schüler. Über Art und Umfang der beantragten Befreiung entscheidet die jeweilige Lehrkraft im Fach Sport. Für eine Befreiung über die Dauer von mehr als einer Woche ist ein ärztliches Attest erforderlich, sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist.

(4) Verspätungen ab 25 Minuten sind wie Unterrichtsversäumnisse zu behandeln und zu entschuldigen.

(5) Muss der Unterrichtsbesuch krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen während eines Tages vorzeitig beendet werden, muss sich die/der betroffene Schülerin/Schüler im Sekretariat melden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden die Personensorgeberechtigten telefonisch durch die Schule darüber informiert.

(6) Jedes Fehlen ist durch schriftliche Entschuldigung der Personensorgeberechtigten zu begründen und nach Kenntnisnahme durch die Kurslehrkräfte unverzüglich der/dem Klassenlehrerin/-lehrer bzw. Tutorin/Tutor vorzulegen. Dazu ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.
Unentschuldigtes Fernbleiben wird erfasst und geahndet.

VORABFASSUNG

5 Hofordnung

Die Schulhöfe dienen der Erholung der Schülerinnen und Schülern in den Pausen. Auch die Pausengestaltung soll durch gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt sein.

(1) Zur Pausengestaltung auf dem Schulhof am Standort „Heltauer Platz“ wird eine Sportspielekiste zur Verfügung gestellt. Die Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln und nur auf dem Schulhof zu benutzen. Dabei ist auf Mitschülerinnen und Mitschüler Rücksicht zu nehmen.
An den anderen Standorten ist das Spielen mit Bällen generell untersagt. Eine Ausnahme für das Nutzen der Tischtennisplatte am Standort „Stadtfeld" ist möglich.

(2) Das Betreten der Grünanlagen, das Klettern an Zauns- und Torelementen sowie das Werfen von Schneebällen oder Steinen ist untersagt.

(3) Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein striktes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

6 Verhalten bei Feueralarm

Wird Feueralarm ausgelöst, ist das Schulgebäude unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkraft entsprechend dem Fluchtplan zu verlassen. In den Räumen sind Fenster und Türen zu schließen. Alle Schülerinnen und Schüler sammeln sich klassen- bzw. kursweise, damit die Vollzähligkeit festgestellt werden kann.

7 Einrichtungen der Schule

(1) Das Schulgelände mit allen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Alle Schäden und Mängel sind sofort dem Hausmeister bzw. den Sekretärinnen zu melden. Sind Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, hat die betreffende Person entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

(2) Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen.

(3) Die Medientechnik in den Unterrichtsräumen ist nur durch bzw. auf Anordnung der Lehrkraft zu bedienen.

(4) Unterrichtsmaterialien, Lehr- und Lernmittel der Schule bzw. der Lehrkraft sind sorgfältig zu behandeln. Jeder Schaden oder Verlust ist der Lehrkraft zu melden.
Die in den Musikräumen befindlichen Instrumente sind nur für Unterrichtszwecke zu nutzen.

8 Schulveranstaltungen

Jede Veranstaltung, die außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule stattfinden soll, muss bei der Schulleitung angezeigt werden. Nach der Genehmigung müssen Ort und Zeit dem technischen Personal rechtzeitig mitgeteilt werden.

VORABFASSUNG

9 Nutzung von digitalen Endgeräten

Unsere Schule begrüßt und fördert den Umgang mit digitalen Endgeräten auch im Hinblick auf die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“. Neben privaten digitalen Endgeräten können dazu im Unterricht auch schuleigene eingesetzt werden. Im Sinne der angestrebten Kompetenzentwicklung sowie der Wahrung einer vertrauensvollen Schulgemeinschaft und der Einhaltung von Persönlichkeitsrechten unterliegt die Verwendung von digitalen Endgeräten einem Regelkanon.

(1) Digitale Endgeräte (dazu gehören auch Smartwatches) dürfen in die Schule und zu schulischen Veranstaltungen mitgebracht werden. Bei Beschädigung oder Diebstahl der Geräte wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.

(2) Die Nutzung digitaler Endgeräte ist im Unterricht nur nach Erlaubnis durch die Lehrkraft gestattet. Über Art und Umfang der Nutzung entscheidet die Lehrkraft.

(3) Die Verwendung eines Tablets zur Anfertigung von Unterrichtsmitschriften ist nur nach erteilter Erlaubnis durch die Lehrkraft und dem Erwerb des „Führerscheins zur Nutzung digitaler Endgeräte“ gestattet. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, falls

- die Verwendung des Tablets die fachbezogene Kompetenzentwicklung nicht hinreichend unterstützt,
- die Klassenkonferenz einen entsprechenden Beschluss fasst.

In Unterrichtsphasen, in denen die Nutzung des Tablets im o. g. Sinn eingeschränkt ist, ist das Gerät zu deaktivieren.

(4) Mit Erlaubnis der Lehrkraft kann im Unterrichtsgeschehen Video-, Bild- und Tonmaterial angefertigt und geteilt werden, sofern es pädagogisch sinnvoll ist. Sowohl bei der Anfertigung als auch der Verarbeitung der Aufnahmen ist auf die Einhaltung von Rechtsnormen zu achten. Dies schließt ebenfalls die Verteilung des Materials an Andere mit ein.

(5) In Leistungserhebungen dürfen digitale Endgeräte nur mit Erlaubnis der Lehrkraft genutzt werden. Über Art und Umfang der Nutzung entscheidet die Lehrkraft. Eine widerrechtliche Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet.

(6) In den Schuljahrgänge 5 bis 8 ist von der Nutzung digitaler Endgeräte während der Pausen abzusehen.

10 Sonstige Regelungen

(1) Veröffentlichungen der Schülerinnen und Schüler können an den dafür vorgesehenen Flächen nach Rücksprache mit Lehrerkräften, Sekretärinnen oder Schulleitung ausgehängt werden. Alle Aushänge in den Schulgebäuden haben ästhetischen Grundprinzipien zu genügen. Geltende Rechtsbestimmungen sind einzuhalten. Veröffentlichungen in verschiedenen Medien sowie verbale Äußerungen haben frei zu sein von Beleidigungen und die Würde des Menschen verletzenden Darstellungen.

(2) Fundsachen sind bei den Sekretärinnen bzw. Hausmeistern abzugeben.

VORABFASSUNG

(3) Das Mitbringen von Waffen, Waffenattrappen und Feuerwerkskörpern aller Art ist verboten.

(4) Der unterrichtsbedingte Gebäudewechsel hat grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Für durch Schülerinnen/Schüler verursachte Schäden während des Gebäudewechsels haften die Personensorgeberechtigten.

(5) Für ihre Fahrräder können die Schülerinnen/Schüler die dafür vorgesehenen Fahrradständer auf den Schulhöfen nutzen. Für den Diebstahl und Beschädigungen von Fahrrädern kann seitens der Schule kein Versicherungsschutz übernommen werden. Die Fahrräder sind auf den Schulhof zu schieben.

(6) Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 bis 12 wird das Parken motorisierter Zweiräder im dafür gekennzeichneten Bereich auf dem Schulhof des Standortes „Westernstraße“ gestattet. Das Fahrzeug ist auf den Schulhof zu schieben.

(7) Das Nachschreiben von mehrstündigen Klassenarbeiten und Klausuren findet nur an Samstagen statt. Ebenso ist auch das Nachschreiben von einstündigen Klassenarbeiten und Leistungserhebungen in der Einführungs- und Qualifikations-phase an Samstagen möglich.

11 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Konflikten und Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sind vorrangig erzieherische Mittel einzusetzen. Sind weiterreichende Maßnahmen erforderlich, kommt die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Betracht.

Die Punkte dieser Hausordnung, die sich auf Personensorgeberechtigte beziehen, gelten entsprechend für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Diese Hausordnung wurde durch Beschluss der Gesamtkonferenz am _____ in Kraft gesetzt. Diese Ordnung sollte jährlich überarbeitet und ergänzt werden. Bestandteile der Hausordnung sind Alarmpläne, die Sporthallenordnung, die Brandschutzordnung und die Ordnung zum Verhalten in naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen.

gez. R. Witte
Schulleiter

VORABFASSUNG